

Verlautbarung der für das Jahr 2022 gültigen Grundumlagen gemäß § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs 3 der Geschäftsordnung der WKÖ. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Das Präsidium der WKO Oberösterreich hat gemäß § 123 Abs 3 WKG am 29.11.2021 alle von den in OÖ errichteten Fachgruppen (Innungen, Gremien) für das Jahr 2022 neu gefassten Beschlüsse genehmigt.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgt gemäß § 123 Abs 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände. Diese wurden vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 24.11.2021 genehmigt.

Allgemeine Hinweise zu den Grundumlagen - gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs 9 WKG).

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird. Falls dies zutrifft, ist dies beim jeweiligen Beschluss mit dem Hinweis „Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.“ gesondert vermerkt (Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG).

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Im jeweiligen Beschluss über die Grundumlage ist der entsprechende Betrag vermerkt (Ruhensatz gemäß § 123 Abs 9 WKG).

Hinweise zur Berechnung

- **Bemessungsbasis „Mitarbeiter“, „Beschäftigte“ und „Betriebsstätte“:** Sollte kein anderes Datum angegeben sein, ist der Stichtag für die Erhebung der 31.12. des vorangegangenen Jahres.
- **Bemessungsbasis „Bruttolohn- und -gehaltssumme“ (BLGS):** Bruttolohn- und -gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegen) des vergangenen Jahres, soweit nichts anderes angegeben ist.
- **Bemessungsbasis „Sozialversicherungsbeitragssumme“ (SVB):** Sozialversicherungsbeitragssumme des vergangenen Jahres - soweit nichts anderes angegeben ist - an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) zu leistende entsprechende Beitragssumme.

Mehr Informationen

Gerne beantworten die Mitarbeiter der Umlagenverrechnung, der zuständigen Fachgruppen und der Bezirksstellen Fragen zu den Grundumlagen.

Umlagenverrechnung
Fadingerstraße 27, 4020 Linz
T 05-90909-2828
E grundumlagen@wkoee.at

F 05-90909-3239
W wko.at/ooe

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
GEWERBE UND HANDWERK			
101	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1: bis € 600.000,-- - Stufe 2: über € 600.000,-- bis € 1.200.000,-- - Stufe 3: über € 1.200.000,-- <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Die Grundumlage beträgt mindestens: € 318,60</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 4.353,80</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 71,10</p>	<p>0,363%</p> <p>0,218%</p> <p>0,095%</p>
103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,60% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 4.200,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 120,00</p>	
104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 1,28% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 8.000,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	
105	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Maler € 60,00 - Tapezierer € 260,00 - alle Sonstigen € 60,00 <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Maler 1,30% - Tapezierer 0,25% - alle Sonstigen 0,95% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 3.700,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 30,00</p>	

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
106	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe € 38,00 - Betonwarenerzeuger € 85,00 - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor € 38,00 - Steinbruchunternehmer € 38,00 - Sand-, Kies- und Schottererzeuger € 38,00 - Bodenleger € 390,00 - Pflasterer € 297,00 - Steinmetze € 301,00 - alle Sonstigen (insb. Transportbeton) € 85,00 <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00%</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe 0,70% - Betonwarenerzeuger 1,06% - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor 0,70% - Steinbruchunternehmer 0,70% - Sand-, Kies- und Schottererzeuger 0,70% - Bodenleger 0,45% - Pflasterer 0,70% - Steinmetze 1,50% - alle Sonstigen (insb. Transportbeton) 1,06% <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 19,00</p>	
107	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00% Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,75% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 6.500,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 245,00</p>	
108	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> ein fester Betrag pro Betriebsstätte für: <ul style="list-style-type: none"> - Tischler € 160,00 - Holzgestalter € 97,00 - Alle sonstigen Berufszweige € 160,00 die Sozialversicherungsbeitragssumme in Form eines Hebesatzes für die Berufszweige: <ul style="list-style-type: none"> - Tischler 0,35 % - Holzgestalter 0,35 % - alle sonstigen Berufszweige 0,35 % <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 30,00</p>	
110	LI Metalltechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00% Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 0,08% <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 60,00</p>	

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 384,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,10%</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 192,00</p>
112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,10%</p> <p>€ 2.400,00</p> <p>€ 90,00</p>
113	FV Kunststoffverarbeiter Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 150,00</p> <p>0,23%</p> <p>€ 75,00</p>
114	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 103,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,09%</p> <p>€ 51,00</p>
115	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 236,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,11%</p> <p>€ 100,00</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
116	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 115,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,90%</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 57,50</p>
117	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 195,00</p> <p>100,00%</p> <p>0,35%</p> <p>€ 3.000,00</p> <p>€ 97,00</p>
118	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Augentoptiker - Kontaktlinsenoptiker - Hörakustiker - Orthopädietechniker (inklusive Bandagisten und Miederwarenerzeuger) - Schuhmacher (inklusive Reparatur von Schuhen, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren) - Orthopädienschuhmacher - Zahntechniker - alle sonstigen Berufszweige Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 950,00</p> <p>€ 950,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 270,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 620,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>0,50%</p> <p>€ 30.000,00</p> <p>€ 135,00</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
119	LI Lebensmittelgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker € 300,00 - Fleischer € 300,00 - Konditoren € 300,00 - Müller € 220,00 - Mischfutterhersteller € 220,00 - Molker und Käser € 150,00 - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe € 150,00 <p>Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen an, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker 0,25% - Fleischer 0,25% - Konditoren 0,25% - Müller 0,00% - Mischfutterhersteller 0,00% - Molker und Käser 0,25% - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 0,25% <p>Zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb (auch in weiteren beitragsfreien Betriebsstätten in OÖ), die nach einem der Branchen-Kollektiverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: € 0,25 die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: € 0,11 die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter €-Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.: € 0,00 <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker € 5.000,00 - Fleischer € 5.000,00 - Konditoren € 5.000,00 - Müller € 3.000,00 - Mischfutterhersteller € 3.000,00 - Molker und Käser € 2.000,00 - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe € 2.000,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	
120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 150,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 33,33% Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) 1,00% <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 45,00</p>	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		
	Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
121	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 330,00 0,20% € 7.000,00 € 150,00
122	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Pro zum 31.12. des Vorjahres, außerhalb der Betriebsstätte, aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 100,00% € 70,00 € 75,00
123	LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 160,00 100,00% 0,095% € 500,00 € 80,00
124	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 180,00 1,00% € 90,00
125A	LI Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 01.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter (ausgenommen Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte) einen festen Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 560,00 € 275,00 € 200,00
125B	LI Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00 € 4,70 € 65,00

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
126	LI gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Adressenbüros € 80,00 - Agrarunternehmer € 80,00 - Berufsdetektive € 150,00 - Bewachungsgewerbe € 150,00 - Büroservice € 80,00 - Call-Center € 80,00 - Forstunternehmer € 80,00 - Fundbüros € 80,00 - Holzerkleinerer € 80,00 - Informationsdienste € 80,00 - Medienbeobachter € 80,00 - Patentausüßer und -verwerter € 100,00 - Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler € 150,00 - Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren € 100,00 - Sprachdienstleister € 100,00 - Tauchunternehmer € 80,00 - Versandservice € 80,00 - Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten € 80,00 - Zeichenbüros € 100,00 - alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören. € 80,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00% Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 40,00 	
127	LI Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Lebens- und Sozialberater € 120,00 - Organisation von Personenbetreuung € 80,00 - Selbstständige Personenbetreuer € 80,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 40,00 	
128	LI persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 60,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 30,00 	

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
129	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,4520% € 150,00 € 75,00

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
INDUSTRIE			
201	Bergwerke und Stahl (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 17.5.2021	1,27 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
202	Mineralölindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 9.6.2021	1,42 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
203	Stein- und keramische Industrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 2.6.2021	3,20 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 58,00 € 29,00
204	Glasindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 28.4.2021	1,56 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
205	Chemische Industrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 8.4.2021	1,72 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 80,00 € 40,00
206	Papierindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 18.5.2021	1,47 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
207	Industrielle Hersteller von Produkten aus Papier und Karton (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 20.5.2021	2,52 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
209	Bauindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 8.6.2021	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs- ARGEN¹⁾) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4 % • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,4 % • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0 % • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0 % <p>3. BLGS - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,0 ‰ • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4 ‰ <p>Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p>¹⁾ Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p>	€ 2.180,19 € 0,00 € 2.180,19 € 0,00 € 0,00 € 0,00
210	Holzindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 9.6.2021	<ul style="list-style-type: none"> • BLGS für: - Sägeindustrie 1,72 ‰ - Holzverarbeitete Industrie sowie alle übrigen Mitglieder 3,01 ‰ • pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholz-sortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres € 0,25 <p>Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	€ 29,00 € 14,50

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
211	Nahrungs- und Genussmittel- industrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 26.5.2021	3,42 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
212	Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 18.5.2021	BLGS für: • Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 3,42 ‰ • Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 1,82 ‰ • Berufsgruppe Textilindustrie 2,02 ‰ • Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 1,92 ‰ • Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie 1,42 ‰ Mindestbetrag für: • Berufsgruppe Bekleidungsindustrie • Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden • Berufsgruppe Textilindustrie • Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie • Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 210,00 € 210,00 € 150,00 € 200,00 € 70,00 € 35,00
213	Gas- und Wärmeversorgungs- unternehmungen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 18.5.2021	5,49 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 150,00 € 75,00
215	NE-Metallindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 1.6.2021	2,72 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
216	Metalltechnische Industrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 9.9.2021	BLGS für Maschinen- und Metallwarenindustrie 0,72 ‰ Gießereiindustrie 3,32 ‰ Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
217	Fahrzeugindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 14.10.2021	0,55 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 29,00 € 14,50
218	Elektro- und Elektronikindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 28.6.2021	0,97 ‰ der BLGS Mindestbetrag Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 87,00 € 43,50

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
HANDEL			
301	LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 82,60</p> <p>€ 41,30</p>
302	LG Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung am 13.11.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch: Höchstens: Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,043%</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 50,00</p>
303	LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 110,00</p> <p>€ 55,00</p>
304	LG Agrarhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 116,80</p> <p>€ 58,40</p>
305	LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>
306	LG Markthandel Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>
307	LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 05.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 107,00</p> <p>€ 53,50</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
308	LG Mode und Freizeitartikel Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 111,60</p> <p>€ 55,80</p>
309	LG Direktvertrieb Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
310	LG Papier und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft..	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 95,00</p> <p>€ 47,50</p>
311	LG Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 76,00</p> <p>€ 38,00</p>
312	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p>
313	LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 63,00</p> <p>€ 31,50</p>
314	LG Maschinen- und Technologiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Computer und Computersysteme - Sekundärrohstoffe - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 47,50</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 47,50</p> <p>€ 23,75</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
315	LG Fahrzeughandel Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p>
316	BG Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel Beschluss des Bundesgremialausschusses am 31.05.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
317	LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Elektrohandel - Einrichtungshandel - alle Sonstigen (insb. Videotheken) <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 128,50</p> <p>€ 128,50</p> <p>€ 46,90</p> <p>€ 23,45</p>
318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
320	LG Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
BANK UND VERSICHERUNG			
401	Banken und Bankiers (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 13.10.2021	Hebesatz der BLGS für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers: 1,194 ‰ • Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 1,194 ‰ Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Casinos Austria AG: 0,302 ‰ • Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Österreichische Lotterien GmbH: 0,238 ‰ • Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,283 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Mindestbetrag € 7,00 Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 3,50 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
402	Sparkassen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 9.9.2021	1,141 ‰ der BLGS Mindestbetrag € 7,00 Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 3,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	
403	Volksbanken (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsaus- schusses vom 15.9.2021	1,325 ‰ der BLGS Mindestbetrag € 21,80 Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 10,90 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	
404	Raiffeisenbanken (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 27.5.2021	1,300 ‰ der BLGS Mindestbetrag € 21,80 Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 10,90 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	
405	Landes-Hypothekenbanken (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 10.6.2021	3,96 ‰ der BLGS Mindestbetrag € 100,00 Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 50,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
406	Versicherungsunternehmen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 5.10.2021	BLGS exkl. Provisionen für: <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 0,00 ‰ • Alle übrigen Versicherungsunternehmen 1,15 ‰ Mindestbetrag Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für: <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit a) Sach-/Rückversicherer: 4,60 ‰ Mindestbetrag Höchstbetrag b) Viehversicherer: 3,80 ‰ Mindestbetrag Höchstbetrag <ul style="list-style-type: none"> • Alle übrigen Versicherungsunternehmen 0,00 ‰ Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 21,80 € 25,44 € 7.000,00 € 25,44 € 4.542,05 € 10,00
407	Pensionskassen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 11.6.2021	Pro Pensionskasse ein fester Betrag für: <ul style="list-style-type: none"> • überbetriebliche • betriebliche • alle sonstigen pro Mio Euro Deckungsrückstellung pro Mio Euro an laufenden Beiträgen Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 13.000,00 € 6.500,00 € 6.500,00 € 13,72 € 393,60

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
505	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 4.10.2021	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für folgende Beförderungsklassen: - Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (Pkw) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) € 29,30 - Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) € 41,80 - Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen € 29,30 - Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen € 29,30 <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Klassen - Klasse 1: <ul style="list-style-type: none"> a) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe € 36,80 b) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe € 36,80 c) pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe € 36,80 <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) € 3,60 - Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang € 0,00 - Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen € 36,80 <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 14,65 Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	
506	Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2021	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Grundbetrag pro Betriebsstätte für - Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt € 41,00 - Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 72,00 - Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 72,00 - Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen € 60,00 <p>Unbeschadet des § 123 Abs 7 WKG ist bei Zusammentreffen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Betrag pro Beförderungsmittel nach dem Umfang: - Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs 2 Z 1 GütbefG), pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs 2 Z 2 GütbefG) € 33,00 - Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. € 0,00 - Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen € 0,00 <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 20,00 Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.</p>	

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
507	Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.6.2021	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: a) Fahrschulen Mindestbetrag b) Fahrzeug und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Mindestbetrag für lit b) bis lit i) • Hebesatz der SVB für folgende Betriebsarten: a) Fahrschulen 0,0 ‰ b) Fahrzeug und Transportbegleitung 0,0 ‰ c) Presseagenturen 1,5 ‰ d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,5 ‰ e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,5 ‰ f) Anbieter von Telematikdiensten 1,5 ‰ g) leitungsgebundener Energietransport 1,5 ‰ h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 1,5 ‰ i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 1,5 ‰ Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs 9 WKG. 	<ul style="list-style-type: none"> € 980,00 € 980,00 € 180,00 € 90,00
508	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.10.2021	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten: 1. Serviceunternehmung 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) 3. Garagenunternehmung a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) b) Bewirtschaftung von freien Flächen 4. Alle sonstigen Betriebsarten Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten. • variabler Betrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten: 1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe: a) 1 - 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe b) 4 - 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe c) über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe 2. Garagenunternehmung a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²: bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze bis 1500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze bis 3000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m² Für a und b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen, etc.) pro Stellplatz. Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) 	<ul style="list-style-type: none"> € 99,80 € 99,80 € 0,00 € 99,80 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 99,80 € 99,80 € 99,80 € 99,80 € 198,70 € 198,70 € 0,00 € 49,90

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT			
601	Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2021	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß folgender Staffel: bis zu 50 Plätze, 51 - 100 Plätze, 101 - 200 Plätze, 201 - 250 Plätze, 251 - 300 Plätze, 301 - 400 Plätze, über 400 Plätze Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 119,00 € 0,00 € 59,50
602	Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.9.2021	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte - Schutzhütten, Jugendherbergen, Schüler-/Studentenheime - Frühstückspensionen, freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) - Hotels Garni, Pensionen, Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten - Hotels, Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer • Betrag für Bettenanzahl pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen: Klasse 1 bis 25 Betten, Klasse 2 bis 50 Betten, Klasse 3 bis 100 Betten, Klasse 4 bis 150 Betten, Klasse 5 bis 200 Betten, Klasse 6 bis 300 Betten, Klasse 7 bis 400 Betten, Klasse 8 bis 500 Betten, Klasse 9 bis 600 Betten, Klasse 10 bis 700 Betten, Klasse 11 bis 1000 Betten, Klasse 12 über 1000 Betten • Betrag für klassifizierte und nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen Klasse 1a nicht klassifizierte Betriebe, Klasse 1b Schutzhütten, Klasse 2a 1* Betriebe, Klasse 2b 1*S Betriebe, Klasse 3a 2* Betriebe, Klasse 3b 2*S Betriebe, Klasse 4a 3* Betriebe, Klasse 4b 3*S Betriebe, Klasse 5a 4* Betriebe, Klasse 5b 4*S Betriebe, Klasse 6a 5* Betriebe, Klasse 6b 5*S Betriebe • Betrag für klassifizierte und nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen und Bettenanzahl Klasse 1a nicht klassifizierte Betriebe pro Bett, Klasse 1b Schutzhütten, Klasse 2a 1* Betriebe pro Bett, Klasse 2b 1*S Betriebe pro Bett, Klasse 3a 2* Betriebe pro Bett, Klasse 3b 2*S Betriebe pro Bett, Klasse 4a 3* Betriebe pro Bett, Klasse 4b 3*S Betriebe pro Bett, Klasse 5a 4* Betriebe pro Bett, Klasse 5b 4*S Betriebe pro Bett, Klasse 6a 5* Betriebe pro Bett, Klasse 6b 5*S Betriebe pro Bett Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so wird der höchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 100 %, der zweithöchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 50 % vorgeschrieben - darüber hinaus kommen keine weiteren berufszweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.	€ 105,00 € 145,00 € 199,00 € 266,00 € 4,00 € 0,00 € 52,50
603	Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.9.2021	Pro Mitglied <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten - Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien - Kurbetriebe - Reha-Betriebe - Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) - Ambulatorien für physikalische Therapie - sonstige Ambulatorien und Tageskliniken - Altenheime und Pflegeeinrichtungen - sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.) - Freibäder - Natur-, See- und Strandbäder - Hallenbäder - Hallenbäder und Freibäder - Thermal- und Mineralbäder - Wannen- und Brausebäder - Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten • pro Betriebsstätte (Unternehmen) beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag - 0 bis 10 Mitarbeiter - 11 bis 25 Mitarbeiter - 26 bis 50 Mitarbeiter - 51 bis 100 Mitarbeiter - über 100 Mitarbeiter • Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz von 0,75 ‰ • Betrag je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird: - CT - MRT • Betrag je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, nach folgender Bettenstaffelung: - 1 bis 20 Betten - 21 bis 40 Betten - 41 bis 70 Betten - 71 bis 100 Betten - über 100 Betten 	€ 603,00 € 218,00 € 218,00 € 218,00 € 218,00 € 218,00 € 125,00 € 218,00 € 169,00 € 136,00 € 169,00 € 281,00 € 281,00 € 113,00 € 124,00 € 62,00 € 122,00 € 242,00 € 482,00 € 963,00 € 150,00 € 300,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
		<ul style="list-style-type: none"> • Betrag je Anzahl der Kästchen / Kabinen nach folgender Staffelung: - 0 bis 50 Kästchen / Kabinen - 51 bis 100 Kästchen / Kabinen - 101 bis 500 Kästchen / Kabinen - über 500 Kästchen / Kabinen <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so wird der höchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 100 %, der zweithöchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 50 % vorgeschrieben - darüber hinaus kommen keine weiteren berufszweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 56,50</p>
604	Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2021	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte • weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 210,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 105,00</p>
605	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.9.2021	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten: - Schausteller - Freizeitparks und Tierparks - Theater, Varietés, Kabarett - Peepshows - Schaubergwerke - Veranstaltungszentren - Zirkusse und Tierschauen - Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen - Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen - Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) - Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) - Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) - Kartenbüros - sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe • Betrag pro Geschäft für folgende Kategorien: - Kindergeschäfte - Schieß- und Spielgeschäfte - Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) - Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) • Betrag pro Vorführraum im Betrieb gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen: - Vorführraum 0 bis 100 Personen - Vorführraum 101 bis 350 Personen - Vorführraum 351 bis 500 Personen - Vorführraum 501 bis 1.000 Personen - Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen - Vorführraum über 2.000 Personen • Der Brutto-Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz von 0 ‰ • Fester Betrag pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so wird der höchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 100 %, der zweithöchste berufszweigspezifische feste Betrag zu 50 % vorgeschrieben - darüber hinaus kommen keine weiteren berufszweigspezifischen festen Beträge zur Vorschreibung.</p>	<p>€ 25,00</p> <p>€ 302,00</p> <p>€ 302,00</p> <p>€ 302,00</p> <p>€ 302,00</p> <p>€ 302,00</p> <p>€ 121,00</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 108,00</p> <p>€ 108,00</p> <p>€ 108,00</p> <p>€ 108,00</p> <p>€ 108,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 16,00</p> <p>€ 41,00</p> <p>€ 57,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 12,50</p>

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
INFORMATION UND CONSULTING			
701	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2021	Pro Mitglied • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für: Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste, Entrümpelr, Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung sowie alle sonstigen Berufszweige Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsspezifische höhere Betrag einmal zu entrichten.	€ 190,00 € 95,00
702	Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.9.2021	Pro Mitglied • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für: Auskunfteien, Finanzdienstleistungsassistenten, Gewerbliche Vermögensberater ohne Lebensversicherung und Unfallversicherung, Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Agent, Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung - Makler, Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Versicherungsvermittler, Leasingunternehmer, Pfandleiher, Versteigerer von beweglichen Sachen, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmer, Zahlungsdienstleister, Wertpapiervermittler, sonstige Finanzdienstleister • berufszweigspezifisch fester Betrag pro Betriebsstätte für: Bausparvermittler, Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsspezifische höhere Betrag einmal zu entrichten.	€ 280,00 € 194,00 € 97,00
703	FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 125,00 € 62,50
704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00 € 50,00
705	FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 214,00 € 107,00
706	Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.9.2021	Pro Mitglied • fester Betrag • die SVB gestaffelt nach der Höhe für - Schreibbüro: € 0 - € 4.000.000: 5 ‰ über € 4.000.000: 5 ‰ - übrige Berufszweige: € 0 - € 4.000.000: 5 ‰ über € 4.000.000: 5 ‰ Höchstbetrag: Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Im Fall von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.	€ 120,00 € 4.000,00 € 60,00

FO	Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Betrag
707	Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.9.2021	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fester Betrag pro Betriebsstätte für: <ul style="list-style-type: none"> a) Immobilitentreuhänder € 444,00 b) Immobilienmakler (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) € 130,00 c) Immobilienverwalter (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) € 184,00 d) Bauträger (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) € 130,00 e) Inkassoinstitute € 130,00 f) alle übrigen Berufszweige € 130,00 • Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr € 0,00 bzw. 0 % <p>Bei Mitgliedern der Berufszweige a - d, die auch Mitglieder der Berufszweige e bzw. f sind, kommt der feste Betrag des jeweiligen Berufszweiges a - d zur Gänze und der feste Betrag des Berufszweiges e oder f zu 50 % zur Vorschreibung.</p> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 65,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
708	FG Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 06.10.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 190,00</p> <p>€ 95,00</p>
709	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.9.2021	<p>Pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • fixer Betrag • plus Zuschlag in Form eines festen Betrages aufgrund der an die ÖGK jährlich geleisteten SVB, gestaffelt nach folgenden Klassen: <p>Klasse 1: 0 € 300,00 Klasse 2: bis 1.500,00 € 300,00 Klasse 3: bis 3.500,00 € 350,00 Klasse 4: bis 7.000,00 € 400,00 Klasse 5: bis 14.000,00 € 500,00 Klasse 6: bis 21.000,00 € 600,00 Klasse 7: bis 29.000,00 € 800,00 Klasse 8: bis 36.000,00 € 1.000,00 Klasse 9: bis 50.000,00 € 1.200,00 Klasse 10: bis 70.000,00 € 1.400,00 Klasse 11: bis 90.000,00 € 1.600,00 Klasse 12: bis 120.000,00 € 2.000,00 Klasse 13: bis 160.000,00 € 2.500,00 Klasse 14: bis 210.000,00 € 3.000,00 Klasse 15: bis 290.000,00 € 4.000,00 Klasse 16: bis 450.000,00 € 5.000,00 Klasse 17: bis 650.000,00 € 6.000,00 Klasse 18: bis € 1.000.000,00 € 6.500,00 Klasse 19: über € 1.000.000,00 € 6.500,00</p> <ul style="list-style-type: none"> • plus Zuschlag gem. § 109a EStG pro Kooperationspartner € 0,00 <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 130,00</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 1.000,00</p> <p>€ 1.200,00</p> <p>€ 1.400,00</p> <p>€ 1.600,00</p> <p>€ 2.000,00</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 3.000,00</p> <p>€ 4.000,00</p> <p>€ 5.000,00</p> <p>€ 6.000,00</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 130,00</p>
710	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 6.10.2021	<p>Bemessungsgrundlage für die Grundumlage pro Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> • Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Mio.: 3,0 % • Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Mio. hinausgehende Beitragsvolumen: 0,5 % <p>Mindestbetrag € 400,00</p> <p>Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) € 100,00</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	

